

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 15. Mai 2014****zum Erlass von Einfuhrentscheidungen der Union für bestimmte Chemikalien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(2014/C 152/02)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2,nach Anhörung des Ausschusses, der nach Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission⁽²⁾ eingesetzt wurde,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 entscheidet die Kommission im Namen der Union für jede dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC-Verfahren) unterworfenen Chemikalie darüber, ob ihre Einfuhr in die EU genehmigt wird oder nicht.
- (2) Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) wurden damit beauftragt, die Sekretariatsarbeiten für die Abwicklung des PIC-Verfahrens wahrzunehmen, das durch das Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (im Folgenden „das Rotterdamer Übereinkommen“) eingeführt wurde, welches mit dem Beschluss 2006/730/EG des Rates⁽³⁾ gebilligt wurde.
- (3) Die Kommission, die als gemeinsame bezeichnete Behörde fungiert, ist verpflichtet, dem Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens im Namen der EU und ihrer Mitgliedstaaten Einfuhrentscheidungen über Chemikalien, die dem PIC-Verfahren unterworfen sind, zu übermitteln.
- (4) Die Chemikalie Azinphos-methyl wurde mit der Entscheidung RC 6/4 der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens als Pestizid in das PIC-Verfahren aufgenommen. Das Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens hat der Kommission entsprechende Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelt. Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Azinphos-methyl als Komponente von als Pflanzenschutzmittel eingesetzten Gemischen sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ verboten.
- (5) Die Chemikalie handelsüblicher Pentabromdiphenylether, die Tetrabromdiphenylether und Pentabromdiphenylether einschließt, wurde mit der Entscheidung RC 6/5 der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens als Industriechemikalie in das PIC-Verfahren aufgenommen. Das Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens hat der Kommission entsprechende Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelt. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tetrabromdiphenylether und Pentabromdiphenylether sind — vorbehaltlich spezifischer Ausnahmen — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ verboten.

⁽¹⁾ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽³⁾ Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7).

- (6) Die Chemikalie handelsüblicher Octabromdiphenylether, die Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether einschließt, wurde mit der Entscheidung RC 6/6 der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens als Industriechemikalie in das PIC-Verfahren aufgenommen. Das Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens hat der Kommission entsprechende Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelt. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether sind — vorbehaltlich spezifischer Ausnahmen — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 verboten.
- (7) Die Chemikalien Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonate, Perfluoroctansulfonamide und Perfluoroctansulfonyle wurden mit der Entscheidung RC 6/7 der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rotterdamer Übereinkommens als Industriechemikalien in das PIC-Verfahren aufgenommen. Das Sekretariat des Rotterdamer Übereinkommens hat der Kommission entsprechende Informationen in Form eines Dokuments zur Unterstützung des Entscheidungsprozesses übermittelt. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonaten, Perfluoroctansulfonamiden und Perfluoroctansulfonylen sind — vorbehaltlich mehrerer spezifischer Ausnahmen — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 verboten.
- (8) Für Azinphos-methyl, handelsüblichen Pentabromdiphenylether, handelsüblichen Octabromdiphenylether, Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonate, Perfluoroctansulfonamide und Perfluoroctansulfonyle ist eine endgültige Einfuhrentscheidung zu erlassen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die endgültige Einfuhrentscheidung für Azinphos-methyl, handelsüblichen Pentabromdiphenylether, handelsüblichen Octabromdiphenylether, Perfluoroctansulfonsäure, Perfluoroctansulfonate, Perfluoroctansulfonamide und Perfluoroctansulfonyle wird entsprechend den im Anhang enthaltenen Antwortformularen erlassen.

Brüssel, den 15. Mai 2014

Für die Kommission

Janez POTOČNIK

Mitglied der Kommission

ANHANG



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Union (Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 Common Name Azinphos-methyl
1.2 CAS-Nummer 86-50-0
1.3 Kategorie [x] Pestizid, [] Industriechemikalie, [] Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 [x] Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
2.2 [] Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort. Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort:

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- [x] Endgültige Entscheidung (füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER [] Vorläufige Entscheidung (füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 [x] Keine Zustimmung zur Einfuhr
Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? [x] Ja [] Nein
Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? [x] Ja [] Nein
4.2 [] Zustimmung zur Einfuhr
4.3 [] Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen
Diese Voraussetzungen sind:
Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? [] Ja [] Nein
Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? [] Ja [] Nein

4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die Azinphos-methyl enthalten, ist verboten, da dieser Wirkstoff nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) zugelassen ist.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

5.2 Zustimmung zur Einfuhr

5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? Ja Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? Ja Nein

5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

- Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein
- Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein
- Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:
- Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein
- Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der UN in der EU umgesetzt wird, ist Azinphos-methyl wie folgt eingestuft:
 Acute Tox. 2* — H 300 — Lebensgefahr bei Verschlucken.
 Acute Tox. 2* — H 330 — Lebensgefahr bei Einatmen.
 Acute Tox. 3* — H 311 — Giftig bei Hautkontakt.
 Skin Sens. 1 — H 317 — Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 Aquatic Acute 1 — H 400 — Sehr giftig für Wasserorganismen.
 Aquatic Chronic 1 — H 410 — Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 (* = Diese Einstufung ist als Mindesteinstufung anzusehen.)

Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ist Azinphos-methyl wie folgt eingestuft:
 T+; R26/28 — Sehr giftig beim Einatmen und beim Verschlucken.
 T; R24 — Giftig bei Berührung mit der Haut.
 R43 — Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
 N (Umweltgefährlich): R50/53 — Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung Europäische Kommission, GD Umwelt

Anschrift Rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien

Name des zuständigen Mitarbeiters Dr. Jürgen Helbig

Position des zuständigen Mitarbeiters Leitender Referent

Telefon +32 22988521

Fax +32 22967616

E-Mail-Adresse Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
 Food and Agriculture Organization
 of the United Nations (FAO)
 Viale delle Terme di Caracalla
 00100 Rom
 ITALIEN
 Tel.: +39 657053441
 Fax: +39 657056347
 E-Mail: pic@pic.int

Secretariat for the Rotterdam Convention
 United Nations Environment
 Programme (UNEP)
 11-13, Chemin des Anémones
 ODER CH—1219 Châtelaine, Genf
 SCHWEIZ
 Tel.: +41 229178177
 Fax: +41 229178082
 E-Mail: pic@pic.int



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Union
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

- 1.1 **Common Name** Handelsüblicher Octabromdiphenylether, einschließlich:
— Hexabromdiphenylether
— Heptabromdiphenylether
- 1.2 **CAS-Nummer** 36483-60-0 — Hexabromdiphenylether
68928-80-3 — Heptabromdiphenylether
- 1.3 **Kategorie**
- Pestizid
- Industriechemikalie
- Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
- 2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort:

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein
- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Die Einfuhr von Hexabromdiphenylether und von Heptabromdiphenylether muss der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7) entsprechen. Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 schreibt Folgendes vor:

1. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Hexabromdiphenylether und von Heptabromdiphenylether als solchem, in Zubereitungen oder als Bestandteile von Artikeln sind verboten

2. Das Verbot gilt nicht für Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether, der entweder als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Zubereitungen und Artikeln auftritt, sofern die Konzentrationen von Hexabromdiphenylether und von Heptabromdiphenylether 10 mg/kg (0,001 % Massenanteil) oder weniger beträgt, wenn er in Stoffen, Zubereitungen und Artikeln oder als Bestandteil von mit Flammenschutzmitteln behandelten Teilen von Artikeln auftritt.

3. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zubereitungen, die Konzentrationen von weniger als 0,1 % Massenanteil Hexabromdiphenylether oder Heptabromdiphenylether enthalten, ist zulässig, wenn Recyclingstoffe oder Stoffe aus zur Wiederverwendung aufbereiteten Stoffen verwendet werden.

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? Ja Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? Ja Nein

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Hexabromdiphenylether und von Heptabromdiphenylether ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7) verboten. Die Rechtsvorschrift sieht besondere Ausnahmen vor, die in Abschnitt 4.3 beschrieben sind.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? Ja Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? Ja Nein

- 5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung Europäische Kommission, GD Umwelt

Anschrift Rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien

Name des zuständigen Mitarbeiters Dr. Jürgen Helbig

Position des zuständigen Mitarbeiters Leitender Referent

Telefon 32 22988521

Fax 32 22967616

E-Mail-Adresse Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom
ITALIEN

Tel.: +39 657053441
Fax: +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
ODER CH—1219 Châtelaine, Genf
SCHWEIZ

Tel.: +41 229178177
Fax: +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Union
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1 **Common Name**

Perfluorooctansulfonsäure, Perfluorooctansulfonate,
Perfluorooctansulfonamide und Perfluorooctansulfonyle

1.2 **CAS-Nummer**

Die jeweiligen CAS-Nummern:
1763-23-1 — Perfluorooctansulfonsäure
2795-39-3 — Kaliumperfluorooctansulfonat
29457-72-5 — Lithiumperfluorooctansulfonat
29081-56-9 — Ammoniumperfluorooctansulfonat
70225-14-8 — Diethanolammoniumperfluorooctansulfonat
56773-42-3 — Tetraethylammoniumperfluorooctansulfonat
251099-16-8 — Didecyldimethylammoniumperfluorooctansulfonat
4151-50-2 — N-Ethylperfluorooctansulfonamid
31506-32-8 — N-Methylperfluorooctansulfonamid
1691-99-2 — N-Ethyl-N-(2-hydroxyethyl)-perfluorooctansulfonamid
24448-09-7 — N-(2-hydroxyethyl)-N-methylperfluorooctansulfonamid
307-35-7 — Perfluorooctansulfonylfluorid
und weitere

1.3 **Kategorie**

- Pestizid
 Industriechemikalie
 Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

- 2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.
2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort:

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

- 4.2 Zustimmung zur Einfuhr
- 4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Die Einfuhr von Perfluorooctansulfonsäure und ihren Derivaten (PFOS) muss der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7) entsprechen. Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 schreibt Folgendes vor:

1. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von PFOS als solchen, in Zubereitungen oder als Bestandteile von Artikeln sind verboten
2. Das Verbot gilt nicht für PFOS, die als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Zubereitungen und Artikeln auftreten, sofern
 - a) die PFOS-Konzentration 10 mg/kg (0,001 % Massenanteil) oder weniger beträgt, wenn es in Stoffen oder in Zubereitungen vorkommen, oder
 - b) die PFOS-Konzentration in Halbfertigerzeugnissen oder Artikeln oder Bestandteilen davon weniger als 0,1 % Massenanteil beträgt, berechnet im Verhältnis zur Masse der strukturell oder mikrostrukturell verschiedenartigen Bestandteile, die PFOS enthalten, oder — bei Textilien oder anderen beschichteten Werkstoffen — wenn der PFOS-Anteil weniger als 1 µg/m² des beschichteten Materials beträgt.
3. Sofern die Menge der PFOS-Emissionen in die Umwelt auf ein Mindestmaß reduziert wird, sind die Herstellung und das Inverkehrbringen für die nachstehenden besonderen Verwendungszwecke zulässig, vorausgesetzt die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission alle vier Jahre über die Fortschritte bei der Eliminierung von PFOS Bericht:
 - a) bis 26. August 2015: Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme;
 - b) Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse;
 - c) fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten;
 - d) Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (Chrom VI) in geschlossenen Kreislaufsystemen;
 - e) Hydraulikflüssigkeiten für die Luftfahrt.

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen Ja Nein die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für Ja Nein den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

- 4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Perfluorooctansulfonsäure und ihren Derivaten (PFOS) ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7) verboten. Die Rechtsvorschrift sieht besondere Ausnahmen vor, die in Abschnitt 4.3 beschrieben sind.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

- 5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein
- Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land Ja Nein für den Inlandsverbrauch?

- 5.2 Zustimmung zur Einfuhr

- 5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen Ja Nein die gleichen?

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land Ja Nein für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren?

5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein

Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein

Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:

Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein

Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung	Europäische Kommission, GD Umwelt
Anschrift	Rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien
Name des zuständigen Mitarbeiters	Dr. Jürgen Helbig
Position des zuständigen Mitarbeiters	Leitender Referent
Telefon	+32 22988521
Fax	+32 22967616
E-Mail-Adresse	Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
Food and Agriculture Organization
of the United Nations (FAO)
Viale delle Terme di Caracalla
00100 Rom
ITALIEN
Tel.: +39 657053441
Fax: +39 657056347
E-Mail: pic@pic.int

Secretariat for the Rotterdam Convention
United Nations Environment
Programme (UNEP)
11-13, Chemin des Anémones
ODER CH—1219 Châtelaine, Genf
SCHWEIZ
Tel.: +41 229178177
Fax: +41 229178082
E-Mail: pic@pic.int



ROTTERDAM CONVENTION

SECRETARIAT FOR THE ROTTERDAM CONVENTION
ON THE PRIOR INFORMED CONSENT PROCEDURE
FOR CERTAIN HAZARDOUS CHEMICALS AND PESTICIDES
IN INTERNATIONAL TRADE



ANTWORTFORMULAR FÜR DAS EINFÜHRENDE LAND

Land:

Europäische Union
(Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich)

ABSCHNITT 1 BEZEICHNUNG DER CHEMIKALIE

1.1 **Common Name**

Handelsüblicher Pentabromdiphenylether, einschließlich:
— Tetrabromdiphenylether
— Pentabromdiphenylether

1.2 **CAS-Nummer**

40088-47-9 — Tetrabromdiphenylether
32534-81-9 — Pentabromdiphenylether

1.3 **Kategorie**

- Pestizid
 Industriechemikalie
 Sehr gefährliche Pestizidformulierung

ABSCHNITT 2 ANGABEN ZU EINER ETWAIGEN FRÜHEREN ANTWORT

2.1 Es handelt sich um eine erstmalige Antwort bezüglich der Einfuhr dieser Chemikalie in das Land.

2.2 Es handelt sich um eine Änderung einer früheren Antwort.
Datum der Ausfertigung der vorherigen Antwort:

ABSCHNITT 3 ANTWORT IM HINBLICK AUF DIE KÜNFTIGE EINFUHR

- Endgültige Entscheidung (füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 4 aus) ODER Vorläufige Entscheidung (füllen Sie den nachstehenden Abschnitt 5 aus)

ABSCHNITT 4 ENDGÜLTIGE ENTSCHEIDUNG AUFGRUND NATIONALER RECHTS- BZW. VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

4.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

4.2 Zustimmung zur Einfuhr

4.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Die Einfuhr von Tetrabromdiphenylether und von Pentabromdiphenylether muss der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7) entsprechen. Die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 schreibt Folgendes vor:

1. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tetrabromdiphenylether und von Pentabromdiphenylether als solchem, in Zubereitungen oder als Bestandteile von Artikeln sind verboten

2. Das Verbot gilt nicht für Tetrabromdiphenylether bzw. Pentabromdiphenylether, der entweder als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Zubereitungen und Artikeln auftritt, sofern die Konzentrationen von Tetrabromdiphenylether bzw. von Pentabromdiphenylether 10 mg/kg (0,001 % Massenanteil) oder weniger beträgt, wenn er in Stoffen, Zubereitungen und Artikeln oder als Bestandteil von mit Flammschutzmitteln behandelten Teilen von Artikeln auftritt.

3. Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Zubereitungen, die Konzentrationen von weniger als 0,1 % Massenanteil Tetrabromdiphenylether oder Pentabromdiphenylether enthalten, ist zulässig, wenn Recyclingstoffe oder Stoffe aus zur Wiederverwendung aufbereiteten Stoffen verwendet werden.

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? Ja Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? Ja Nein

4.4 Nationale Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift, auf die sich die endgültige Entscheidung stützt

Beschreibung der nationalen Rechts- bzw. Verwaltungsvorschrift:

Die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Tetrabromdiphenylether und von Pentabromdiphenylether ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 7) verboten. Die Rechtsvorschrift sieht besondere Ausnahmen vor, die in Abschnitt 4.3 beschrieben sind.

ABSCHNITT 5 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNG

5.1 Keine Zustimmung zur Einfuhr

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Einfuhr der Chemikalie aus allen Quellen? Ja Nein

Besteht gleichzeitig ein Verbot für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch? Ja Nein

5.2 Zustimmung zur Einfuhr5.3 Zustimmung zur Einfuhr vorbehaltlich bestimmter Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen sind:

Sind die Voraussetzungen für die Einfuhr der Chemikalie für alle Einfuhrquellen die gleichen? Ja Nein

Sind die Voraussetzungen für die Herstellung der Chemikalie im eigenen Land für den Inlandsverbrauch die gleichen wie für alle Einfuhren? Ja Nein

5.4 Angaben darüber, ob eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft wird

Wird eine endgültige Entscheidung intensiv geprüft? Ja Nein

5.5 Notwendige Informationen bzw. Unterstützung für die Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung

Das Sekretariat wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Land, das die endgültige Rechtsvorschrift notifiziert hat, wird um folgende weitere Informationen ersucht:

Das Sekretariat wird um folgende Unterstützung bei der Bewertung der Chemikalie ersucht:

ABSCHNITT 6 WEITERE EINSCHLÄGIGE INFORMATIONEN, BEISPIELSWEISE:

- Ist diese Chemikalie derzeit in dem Land registriert? Ja Nein
- Wird diese Chemikalie in dem Land hergestellt? Ja Nein
- Falls eine dieser beiden Fragen bejaht wurde:
- Ist sie für den Inlandsverbrauch bestimmt? Ja Nein
- Ist sie für die Ausfuhr bestimmt? Ja Nein

Sonstige Bemerkungen

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, mit der das Globale Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der UN in der EU umgesetzt wird, ist Pentabromdiphenylether wie folgt eingestuft:
 Lact. — H362 — Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.
 STOT RE 2 * — H 373 — Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
 Aquatic Acute 1 — H 400 — Sehr giftig für Wasserorganismen.
 Aquatic Chronic 1 — H 410 — Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 (* = Diese Einstufung ist als MindestEinstufung anzusehen.)

Gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates ist Pentabromdiphenylether wie folgt eingestuft:
 Xn R48/21/22 — Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
 R64 — Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
 N (Umweltgefährlich): R50/53 — Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

ABSCHNITT 7 BEZEICHNETE NATIONALE BEHÖRDE

Einrichtung Europäische Kommission, GD Umwelt

Anschrift Rue de la Loi 200, 1049 Brüssel, Belgien

Name des zuständigen Mitarbeiters Dr. Jürgen Helbig

Position des zuständigen Mitarbeiters Leitender Referent

Telefon +32 22988521

Fax +32 22967616

E-Mail-Adresse Juergen.Helbig@ec.europa.eu

Datum, Unterschrift für die bezeichnete nationale Behörde und Amtssiegel: _____

AUSGEFÜLLTES FORMBLATT BITTE AN FOLGENDE ANSCHRIFT ZURÜCKSENDEN:

Secretariat for the Rotterdam Convention
 Food and Agriculture Organization
 of the United Nations (FAO)
 Viale delle Terme di Caracalla
 00100 Rom
 ITALIEN

Tel.: +39 657053441
 Fax: +39 657056347
 E-Mail: pic@pic.int

Secretariat for the Rotterdam Convention
 United Nations Environment
 Programme (UNEP)
 11-13, Chemin des Anémones
 ODER CH—1219 Châtelaine, Genf
 SCHWEIZ

Tel.: +41 229178177
 Fax: +41 229178082
 E-Mail: pic@pic.int